

Zahlung von Prämien und wird für die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen eingesetzt. Ein Teil des G. der Betriebe fließt als zentralisiertes Reineinkommen in den sozialistischen Staatshaushalt und ist Quelle der erweiterten sozialistischen Reproduktion. Der G. im Sozialismus unterscheidet sich grundlegend vom kapitalistischen Profit, der aus der Ausbeutung der Arbeiterklasse und aus der Ausplünderung der übrigen werktätigen Schichten sowie fremder Völker hervorgeht. Im Kapitalismus ist das Streben nach Profit Ziel jeglicher Produktion. Die sozialistische Volkswirtschaft orientiert insbesondere durch die — *wirtschaftliche Rechnungsführung* im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Produktion auf die planmäßige Steigerung des G., da die Erhöhung des National- und des Reineinkommens (—*■ *Nationaleinkommen*) der sozialistischen Gesellschaft eine wichtige Grundlage für die Verbesserung des Lebensniveaus des werktätigen Volkes und die Stärkung des sozialistischen Staates ist. Bei Anwendung der ökonomischen Hebel, insbesondere der Preise (—*v Preis*), der Finanzen usw., ist auch der G. Ausdruck der ökonomischen Leistung der WB und Betriebe, der gemeinsamen Anstrengungen und Erfolge ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Entwicklung und der rationelle Einsatz der neuen Technik, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten, eine hohe Qualität der Erzeugnisse sowie eine bedarfs- und termingerechte Produktion und Absatzfähigkeit führen zu einem höheren G. Seine Größe und seine Entwicklung sind Ausgangspunkt für die Wirkung anderer ökonomischer Vor-

gänge (z. B. Zuführungen zum Prämienfonds). Konkrete Formen der Eigenverwendung des G. im Betrieb sind: Bildung des Betriebsprämienfonds, Investitionsfonds, Bildung des Rationalisierungsfonds, Rückzahlung aufgenommenener Kredite usw. Die sozialistische Planwirtschaft orientiert insbesondere auch auf die exakte Gestaltung der Preise in ihrer Beziehung zum G. sowie auf den richtigen und genauen Ausweis der Selbstkosten und ihrer Beziehungen zum G. als wesentliche Voraussetzungen für seine volle Wirksamkeit. Es ist eine entscheidende Bedingung, daß die geplante Steigerung der G. ausschließlich durch die Steigerung der Produktion und der Produktivität sowie vor allem durch die Senkung der Kosten erreicht wird. Auf dem VIII. Parteitag der SED wurde beschlossen, daß die Preisgestaltung fest in der Hand des Staates bleibt und die Entwicklung der Industriepreise planmäßig zentral festgelegt wird.

Gewohnheitsrecht: 1. allgemein: ungeschriebenes Recht, das durch fortwährende, gleichmäßige und allgemeine Übung in einer staatlichen Gemeinschaft vollzogen und stillschweigend durch ihre Organe anerkannt ist. Die Überzeugung von seiner rechtlichen Verbindlichkeit ist eine entscheidende Bedingung seiner Geltung. Im innerstaatlichen Recht der DDR spielt das G. nur noch eine unbedeutende Rolle. 2. im Völkerrecht: völkerrechtliche Normen, deren Geltung auf übereinstimmendem, längere Zeit andauerndem tatsächlichen Verhalten (Übung, Gewohnheit) der Staaten und der Anerkennung dieses tatsächlichen Verhaltens (Übung, Gewohnheit) durch sie als Recht beruht. Das G. spielt als Rechts-